

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Holzapfel, Linklaters LLP, München, hat uns, der RENK Aktiengesellschaft, am 7. Dezember 2011 nach § 27a Abs. 1 WpHG folgendes mitgeteilt:

"Unter Bezugnahme auf die Stimmrechtsmitteilungen gemäß § 21 Abs. 1 WpHG vom 15. November 2011 der im Folgenden aufgeführten natürlichen und juristischen Personen (die „**Mitteilenden**“)

- Dr. Hans Michel Piëch, Österreich*,
- Dr. Hans Michel Piech GmbH, Salzburg, Österreich,
- Hans-Michel Piëch GmbH, Grünwald, Deutschland,
- Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Ferdinand Karl Piëch, Österreich*,
- Ferdinand Karl Alpha Privatstiftung, Wien, Österreich,
- Dipl.-Ing. Dr. h.c. Ferdinand Piech GmbH, Salzburg, Österreich,
- Ferdinand Piëch GmbH, Grünwald, Deutschland,

betreffend das Überschreiten der Schwellen von 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 50% und 75% der Stimmrechte an der RENK Aktiengesellschaft am 9. November 2011 teile ich Ihnen im Namen und in Vollmacht der Mitteilenden gemäß § 27a Abs. 1 WpHG Folgendes mit:

1. Die Erhöhung der Beteiligung der Volkswagen Aktiengesellschaft an der MAN SE durch das Pflichtangebot an die Aktionäre der MAN SE dient der Umsetzung strategischer Ziele. Der Vollzug dieses Pflichtangebots führte zu einer Zurechnung der von der MAN SE gehaltenen Stimmrechte an der RENK Aktiengesellschaft zu den Mitteilenden.
2. Die Mitteilenden beabsichtigen nicht, weitere Stimmrechte an der RENK Aktiengesellschaft innerhalb der nächsten 12 Monate zu erwerben oder auf sonstige Weise zu erlangen.
3. Die Besetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der RENK Aktiengesellschaft obliegt dem jeweilig zuständigen Organ der RENK Aktiengesellschaft, ohne dass die Mitteilenden, denen die Stimmrechte an der RENK Aktiengesellschaft nur zugerechnet werden, hierauf direkten Einfluss hätten. Es würde jedoch die Zustimmung der Mitteilenden, von denen Herr Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Ferdinand Karl Piëch ein Mitglied des Aufsichtsrates der MAN SE ist, finden, wenn die jeweiligen zuständigen Gremien innerhalb des MAN Konzerns die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen der wesentlichen Gesellschaften des MAN Konzerns einschließlich der RENK Aktiengesellschaft auf Grundlage der durch die Erhöhung der Beteiligung der Volkswagen Aktiengesellschaft an der MAN SE gewonnenen Handlungsfreiheiten neu bewerten würden.
4. Die Mitteilenden streben derzeit keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der RENK Aktiengesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, an.
5. Der Erwerb der Stimmrechte an der RENK Aktiengesellschaft durch die Mitteilenden erfolgte lediglich als Folge der Zurechnung von Stimmrechten an der RENK Aktiengesellschaft nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG. Eigen- oder Fremdmittel der Mitteilenden wurden zur Finanzierung eines Erwerbs von Stimmrechten an der RENK Aktiengesellschaft nicht aufgewendet."

*Adressen gelöscht